

V C  
3858



h. 5

C

A

I

I

I

I

V

V

C

V

C

V

C

V

C

V

C

V



# Schlesischer Zustand/

Das ist/

Acta vnd Schrifften / so nach der Böh-  
mischen Niederlag wegen der Schlesier vnd an-  
derer Länder / zwischen etlichen Potentaten ab-  
gangen / als

- I. Erste Proposition König Friderichs/rc. an die Schlesischen Für-  
sten vnd Ständt / den 12. Decemb. 1620. gethan.
- II. Ander Proposition König Friderichs/rc. an die Schlesier den 23.  
Decemb. fürgetragen.
- III. Patent wegen der Geldmittel / so von den Herrn Fürsten vnd  
Ständen in Schlesien / zu bezahlung der Soldatesca, für hochnot-  
wendig befunden worden.
- IV. Proposition, so der Graf von Hohenloe/ als Königlicher Gesan-  
der/ben dem Churfürsten zu Sachsen angebracht.
- V. Chur-Sächsische Resolution dem Chur-Pfälzischen Abgesandten  
den 11. Januarij 1621. ertheilt.
- VI. Articul / darauff die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien we-  
gen der Kaiserlichen vnd Königlichen Majestät begerte accommo-  
dation, vnd des Churfürsten von Sachsen gegen Erbietung bestehen  
vnd beruhen solle.
- VII. Juramentum, welches die Böhmisches Stände/ dem Herzogen  
in Bayern/wegen der Kay. May. geleistet.
- VIII. Verzeichnuß der jenigen Herrn vnd Officirer, so in dem Bayeri-  
schen Kriegsläger gestorben vnd vmbkommen.
- IX. Copen Schreibens / so König Friderich an den alten Grafen von  
Thurn gethan.
- X. Copen Schreibens/welches der Berhlen Gabor/an die Stände in  
Mähren/sub dato 8. Januarij 1621. gethan.

Gedruckt im Jahre

M. DC. XXI.





I.

**Erste Proposition / So**  
**König Friderich / r. nach der Böhmis-**  
**chen Niederlag / r. zu Breslaw an die Herrn**  
**und Fürsten gethan / den 12. oder 22. Decemb.**  
 Anno 1620.



**D**ie Königl. May. zu Böhheim / vn-  
 ser anädigster Herz haben / so wol auß ab-  
 lauff der jetzigen gefährlichen Zeiten / vnn-  
 was hin vnn wider vorgeht / als auch auß  
 reifflicher Erwegnus der gehorsamen Für-  
 sten und Stände dieser Landt / abgewiche-  
 ner tagen vorgehaltenen consiliis vnn ge-  
 fasten intention sich nicht vnbillich erinnert / vnn mit meh-  
 rern zu Gemüht gezogen / wie nicht allein die Feinds Gefahr  
 im benachbarten Marggrafschumb Mehren je mehr vnn mehr  
 überhand nehme / vnn derselben Ständen trewe Assistens vnn  
 Hülf / gegen dem Land Schlesien / wo nicht ganz abgeschnit-  
 ten / doch zum größten theil zu rück gehalten werden dürffte / son-  
 dern das auch die gehorsamen Fürsten und Stände bey jetziger  
 Beschaffenheit ihrer Soldatesca gegen so einem mächtigen  
 Feindt nicht allerdings gefast seyn werden / vnn ihnen auch oh-  
 ne die

A u

ne die

ne diß mit Chur Sachsen zu friedlicher tractation vnd güt-  
 licher Accommodirung einzulassen ihren vorgenommen / dan-  
 nenhero desto mehr verursacht worden / die jenige Mittel vnd  
 Resolution zuegreiffen / dadurch irer Kön. May. Person zus-  
 gleich besser gesichere / vnd auch die gehorsamen Fürsten vnd  
 Stände in ihrer vorhabenden Intention desto sicherer / vnd  
 ohne sondere Hinderung zuverfahren haben möchten / vnd de-  
 rentwegen an etwas sichere Ort sich doch in aller nehe / zubeges-  
 ben / vnd vmbgänglich resolviren müssen / welches wie es  
 dann gemeinem besten selbst mercklichen zu statenkompt / vñ  
 an solch ihrer Majest. Person Versicherung in diesen Landen  
 das meiste vnd vornembste gelegen / also sich ihre Kön. May.  
 gänglich versehen wollen / die getrewen Stände solches von ihr  
 nicht vngleich vermercken / sondern der unvermeidlichen  
 necessitet zumessen / nicht weniger aber derselben einen weg  
 wie den andern iren gethanen Pflichten gemäß / so getrew vnd  
 wol affectionirt verbleiben werden / als ihre Majest. sich hier-  
 innen allwea der Rechte vnd Gefügus gegen den Landen deuts-  
 lich protestando zuvor gehalten / entgegen ihre May. wider-  
 umb sich die gehorsamen Stände mit der ihnen versprochenen /  
 so wol eigener als auswärtiger Potentaten Assistentz, Hülf  
 vnd Succurs keines wegs zuverlassen gedencken / in dessen aber  
 seynd Ire May. Inhalts besagter hievoriger Erklärung gnä-  
 digst wol zu frieden / daß mit Chur Sachsen die vorhabende  
 tractation einen weg als den andern vorgenommen werden  
 möge / vnd wie sie sich keines andern / dann Irer Königl. May.  
 Königl. Person darein zu comprehendiren gnädigst ver-  
 sehen / als seyndt sie des Verlauffs förderlicher notificacion  
 von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen gewärtig / vnd  
 thun sie benebens gnädigst ermahnen / sich hertundermassen  
 gehorsamlich zuverhalten / auff daß in einem corpore besas-  
 men verbleiben / vnd niemands sich darvon abzusondern / oder  
 ad par.

ad partem einzulassen vnerfangen möge / in gleichen / des  
 wegen der mit der conföderirten Cron Ungern dermassen  
 consideration möge gehalten werden / auff daß die gehorsam  
 men Fürsten vnd Ständt (in dem dem Margraffthumb auff  
 begebende vnd conditionirte accomodirung albereit  
 mit Türcken vnd Tartern angetrowet worden) nicht in größe  
 res Unglück vnd Gefahr deswegen kommen möge / vnd vera  
 nach auch den gehorsamen Fürsten vnd Ständen hoch ange  
 legen / damit dero noch dienende Soldatesca mit nächstem be  
 friediget vnd in gutem willen erhalten werde / nit weniger auch  
 Ihre Königl. May. bewilligter Aufstand an den dritten Mo  
 nat Soldat für die 1000. Pferde zu dero selben Bezahlung be  
 forderlich richtig gemacht werde / als haben Ire May. das ge  
 mächtigste Vertrauen zu den gehorsamen Fürsten vnd Ständen  
 sie solche Notdurfften so wol als zur orn in gehörige obacht zu  
 nemen / vnd zu angehöriger zuverlässigkeit zurichten / wie auch  
 sonst in allen occurrentien mit ihrer Kön. May. getreue /  
 gehorsame correspondentz zu halten nicht vnterlassen wer  
 den / denen sie darben nicht minder als zuvor mit Königlichem  
 Hulden vnd beständigen Gnaden ganz wolgenetigt verbleiben /  
 Signatum Preßlau den 12. vnd 22. Decemb. 1620.

Friderich.



A iii

II. Anno



## II.

Anderer Proposition so ihre Königliche  
Majest. zu Böhheim den 23. Decemb. 1620. den  
Herrn Fürsten vnd Ständen / durch das Ober Ampt  
mündlich vnd schriftlich fürtragen lassen  
nemlich:

**D**as ihre Königl. May. den Beschlus auff  
auff deroselben gethaner Proposition / mit sonderm  
Gnaden von dem Abgesandten Ausschus auff vnd  
angenommen / darein auch der gehorsamen Fürsten vnd Stände  
treuherzige affection gespüret / nebens Erbietungs mit  
Gnaden solches zuverschuldigen / also erkennen sich ihre Ma-  
jestät den Herrn Fürsten vnd Stände in dergleichen zu begegnen  
vnd es hetten zwar ihre May. mit genugsamen Raht erwogen /  
auch solchen vollends zu effectuiren vnd ins Werck  
zu richten / sich bemühet / sie müssen aber nur die gehorsamen  
Fürsten vnd Stände erinnern vnd zuvernehmen geben / wie daz  
leider der Feindt sich täglich länger je mehr vnd mehr Stärke /  
inmassen dann Zettung ein kommen / das sich meisten theils des  
Marggrafthumbes Wehren impatronirte, vnd ihr Königl.  
May. selbst sehen / das so einen mächtigen Feind zu begegnen /  
disem Land vnmöglich / sintemal dises Land also in grosser ge-  
fahr stünde / dañenhero müste ihre Kön. May. zu ihrer selbst  
Salvierung sich an ein ander Ort begeben / allein nicht ganz  
von hinnen / sondern sich inn der Nähe auffhalten wollen / das  
mit sie alle zeit richtige Post haben möchten / vnd sich also zu  
einer defension hinwiderumb annuiren / vnd das von den ge-  
horsamen Fürsten vnd Ständen / ihre Königl. May. vorge-  
tray



tragen worden / eine Legation an Euer Sachsen abgehen  
lassen / als wollen ihre Maj. auch ihren Willen darein geben /  
zu tractiren (allein daß sein Person möchte übergangen wer-  
den) und erinnern / also daß die gehorsamen Fürsten und Stän-  
de / da sie wolten standhafftig bleiben desgleichen sie auch thun  
wolten / und mit Gnaden künfftig hinwiderumb zu begegnen  
erbiethig / dessen Zuversicht sie keines andern zuthun werden ges-  
innet seyn / befehlen htemit in den Schutz des Allerhöchsten /  
Datum Proslaw den 23. Decemb. Stilo veteri 1620.

Fridericus König.



III.

P A T E N T

Wegen der Geldtmittel / so von den  
Herren Fürsten und Ständen in Schlesiens / zu  
Bezahlung der Soldatesca, für hochnothwen-  
dig befunden worden.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Johann Christ-  
lian / Herzog in Schlesiens / zur Liegnitz und Brieg /  
Oberster Hauptmann in Ober und Nider Schlesiens /  
Enebieten htemit allen und jeden unsern Ober Amptsver-  
wandten und Unterthanen / unsere freundliche Dienst / gü-  
nstigen Gruß / Freundschaft / Gunst / Gnade / und alles  
Gute.

Hochwürdiger / Hoch geborne Fürsten / Ehrwürdige / Wohl-  
geborne / Gestrenge / Ehrnyeste / Ehrsame / Weise / freundliche  
liebe

Alle Vettern/ Schwägere/ Brüdere/ vnd Gevattern/ auch  
 besondere gute Freunde/ besondere Lieben vnd Bekreuen.

Wir stellen in keinem zweiffel/ E. L. L. L. den Herren vnd  
 Euch/ zum grössern theile kundtbar sein werde/ auff das für  
 sonderbare Geldmittel/ zu besserer erheb: vnd fortr: gung  
 des gemeinen wesens/ Insonderheit aber zu in gedult erhalt:  
 vnd Contentirung des dienenden Kriegs: vcks/ die Herren  
 Fürsten vnd Stände bey deren im Monat Octobriungst ab  
 gewichenen Jahres gehaltenen Oberrechts zusammenkunft  
 allreit vorgefunden: welche ohne ordentliche publication  
 vnd Oberampts ausschreiben/ wider die gewöhnliche ordt:  
 nung darumb in etwas zu rück gehalten worden/ das sich da  
 rauff alsobald aus verhängnis Eures der zustand des gemei  
 nen wesens so weit alteriret, dz alles wie zu neuen Conflicis,  
 also auch anderwelt reuen der Stände zusammen kunfft gezo  
 gen. Bey welcher dann/ ob wol die Herren Fürsten vnd Stän  
 de mit Gott vnd ihrem Gewissen bezeugen können/ das/ wie sie  
 jederzeit an die ditzhero aus sonderem Drangial erfolgte ver  
 mehrung der gemeinen Beschwerden ganz vbel vnd vnger  
 we ankommen/ also ihnen nichts Liebets gewesen/ dann das  
 auch nun mit vrrnd förders mit denen bis: ero vblischen vnd  
 angewohnten modis contribuendi die gemeine notdurfft  
 deromassen aufkomlich erhebt/ oder jemandts dazu enugsame  
 anzeig: vnd anleitung geben mögen/ das es einiger Newigkeit  
 oder anderer mehr ausreglicher mittel dazu nicht bedörfft he  
 te. Demnach es aber also bewand/ das nicht allein die gewor  
 bene Soldatesca ihre zahlung starck begeren/ sondern auch bey  
 der gemeinen noht so viel vorfallen thut/ das man der angebeu  
 teten vrrd vrrhin geschlossenen mittel nur nicht egerbriigt sein  
 mag: Als haben die Herren Fürsten vnd Stände/ bey obges  
 dachter newlichst vorgewesenen vnd erst geendeter zusamen  
 kunfft auch zur in diesen terminis continuiren, vnd auff  
 mehrere

mehrere der Contributionen außtrüglichkeit bedacht seyn  
 müssen: Daben aber so wol für ih als zuvorn diese Intention  
 insonderheit ergriffen/ vnd in acht genommen/ weil biß anhe  
 ro nicht geringe beschwer vorkommen/ vber die grosse vngleich  
 heit/ vnd das die anlagen den Armen fast mehr als den Rei  
 chen vnd vermögenden betreffen/ bevoraus aber ganz auff den  
 ligen den Gründen er sitzen wollen/ vnd eben darumb lenger  
 nicht zuertragen/ wie angeregte mittel/ so viel jimmer möglich/  
 zu einer durchgehenden gleichheit gebracht/ vnd darunter nie  
 mand verschonet werden; Insonderheit aber der Reiche/ nach  
 seinem Reichthumb/ vnd der Arme/ nach seinem Armuth/ steu  
 ren/ vnd das seinige vergeben/ vnd also niemand für den andern  
 sich zubeschwerē/ anlaß haben/ alle aber mit einander zugleich/  
 nach vermögen/ heben vnd legen möchten/ vnd derowegen auff  
 denjenigen modum geschlossen/ welcher nicht allein in vielen  
 andern orten/ Königreichen vnd Landen im vbung/ sondern  
 auch jederzeit von allen vernünftigen für den Christlichsten/  
 billigsten vnd beständigsten/ vnd vber deme sich niemand zubes  
 schweren/ gehalten worden/ daß nemlich/ eines jedwedern ver  
 mögen/ es bestehe gleich in ligen den Gründen/ baar außgelte  
 henen/ oder sonst angelegten/ oder auch vnaußgeliehenen hin  
 der legten Geldern/ Silberwerk/ Kleinodien/ Ketten/ Armabän  
 dern/ Ringen/ bey jedes gutten Gewissen/ mit einer außgesetz  
 ten gewissen Anlage/ vergeben vnd verfiwret werden möchte.  
 Welchem nach ob zwar wegen der gleichen vergebung der li  
 gende Gründe noch zur zeit nichts gänzlich geschlossn wer  
 den mögen/ vnd darumb auff weitere/ deren dabey vorfallenden  
 vmbstände erwegnuß vnd berahschlagung/ für ih außgestellt/  
 vnd in dessen bey dem alten/ vnd bißhero gewöhnlichen modo  
 der schatzung nach/ die ligen den Gründe zu versteuren gelas  
 sen worden/ ist doch dabey für gut angesehen/ worden/ mit ver  
 gebung der baaren Gelder/ vnd anderer ih bemelter Fahrnuß/  
 B weil

weil es die vndermeidliche noch anders nicht erfordert / zur er-  
 fahren / vnd damit das gemeine Credit bey der Soldatesca  
 vnd anderwärts etwas besser vnd zuvorläffiger / als es durch  
 die gemeine anlage allein beschehen kan / zu reiten. Vnd hat  
 den sich die Herren Fürsten vnd Stände mit einander dahin  
 verglichen / daß auff nechst komend Liechtmesse dieses new an-  
 gegangenen Jahres / ein jeder dieses Landes inwohner / weß  
 Ehren / Wesens / Würdens oder Standes er sey / vom höch-  
 sten bis zum niedrigsten / im ganken Lande Schlessien / welchen  
 Gott an zeitlichen Vermögen so weit gesegnet / daß er mit vnd  
 neben / oder ohne ligende Gründe / baares Geldt außzuleihen  
 hat / oder sonst erbrüngen vnd hinderlegen kan: Item / was ein  
 jeder an Gold / Silberberg / Guldinen vnd Perlen Ketten /  
 Ringen / Kleinodien / vnd dergleichen hat / vnd besizet / von je-  
 dem hundert Thaler zu 36. gr. gerechnet / Achzehen Schlessi-  
 sche Groschen / vnd also auch was drunter ist / vnd nach solcher  
 proportion der 18. grosch. auff 100. dar auff kommen wird /  
 des gemeinen Lande steuren vnd erlegen / vnd hievon nichts  
 außgeschlossen werde solle / es sein gleich Gelder auff interesse,  
 oder ohne dieselben außgethan / oder auch vnaußgeliehene vnd  
 Lägergälder / Kirchen: Hospital gelder / welche außgeliehen  
 oder außgesamlet / vnd nicht wochentlich vnter das Armut  
 außgetheilet werden; Item Waisen vnd fidei commiss gel-  
 der / oder auch Leibgedings: vnd Geistliche oder andere wider-  
 käuffliche Zinsen. Damit aber an würdigung der Perlen /  
 Kleinodien vnd Edelgesteine nicht zweiffel vorkommen dö ffe /  
 Sol die vorgebung nach dem gewichte dem Golde gleich ge-  
 richtet werden / die Gelder / so in allerley Handel außgethan  
 worden / sollen auch auff nechst künfftig Liechtmessen mit 18.  
 grosch. vom 100. verlegt werden / wann sie sonderlich in sol-  
 chen handel gelegt / welche zu des gemeinē Lebens vnterhalt vnd  
 gemeiner nothdurfft gerechet: Was aber im Sammet / Sey-  
 den /

den/ köstlichen Rauchwerk/ Zubereitung vnd dergleichen kostba-  
rer Wahren handlungen gelegt/ so nicht so sehr zur nothdurfft/  
als Hoffart/ Pracht/ Wollust vnd Vppligkeit gebraucht wer-  
den/ davon soll doppelte Steuer/ vnd also 36. groschen vom  
Hundert allwege gerechnet werden/ Also werden auch die Fa-  
ctoren, welche mit frembden Gelde im Lande Gewerck treiben/  
sie sein gleich einheimische oder frembde Personen/ oder auch  
die Gewerbschafft/ wie sie wolle/ von jedem Hundert damit sie  
Factoriren/ allewege 36. groschen erlegen.

Die Juden sollen von ihrer Handlung/ die geschehe gleich  
mit Wahren oder Gelde/ von jedem 100. Handels: oder ge-  
liehenen Gelde jederzeit 2. Thaler zu 36. Groschen Steuern.

Vnd ob wol sonst allerley Handelswahren ganz vnbelege  
verbleiben/ Sol doch aus gewissen Ursachen von dem Eynem  
oder Andern süßen Weine/ sie werden gleich Fay: oder Quare  
weise verhandelt 2. Thaler zu 36. groschen/ vnd vom Eymmer  
Ungrisch/ Oesterreichischen oder gemeinen Landwein 18.  
Groschen gesteuert werden.

Also sollen auch die jentigen/ Welche sich des Brandtweins  
brennens vnd schenckens gebrauchen/ er werde gleich im Land  
de gebrennet/ oder aus benachbarten orten ins Land gebracht/  
vnd in Städten vnd Dörffern verkauft/ von jedem Quart/  
so da verkauft wärdet 1 s. Heller Steuern: Welches dann auch  
gleichem verstand hat auff das Aquavita, vnd andere gebrant-  
de vnd destillirte Wasser/ welche anstatt des Brandtweins  
gebraucht werden.

Welche Steuerung alle vnd jede fördert einem Jedwedern  
auff sein Christliches Gewissen an Nydesstadt/ bey demselben  
abzulegen anvertrauet wird: derogestalt/ daß auff neckstänff-  
tig Liechemesse ein jeder Fürst/ Herr/ Stand/ Ampt vnd Stad/  
einen gewissen Schaktag ansehen/ gewisse verändete Perso-  
nen/ oder sonst benambte dazu verordnen/ vnd ein jeder für dem

B ij selbem

selben an Nydesstat vnd bey setnem guten Gewissen seine Steuer von obgerachten Geldern / Silberwerck / Ketten / Ringen / Kleinodien / vnd also auch die Dorffherrschafften iren Unterthanen die bey derselben Gewissen zusammen brachte Steuer / mit zugleich würklichen einbringe / vnd was einer oder der ander gebracht / in einen dazu dargestellten Kasten / in beysein des verordneten Steueretnehmers / welcher eines jeden Bekantniß / daß er das seinige einbracht / dagegen zustellen wird / eingeworffen / hernach auch von den verordneten vnd dem Steuer etnehmer zusammen gezehlet / vnd in das General Steueramt abgeföhret werde sol. Vnd ob wol solche Steuer Ordinariè vngezehlet anzunehmen sein wird / sol doch zu vermeidung vnverhofften vnterschliffs / den verordneten Schatz Herren / die gebrachten Gelder pro discretione zuzehlen / vnverschenckt seyn. Die vngelder aber auff die Wein vnd Brandtwein geschlagen / sollen auff die Maas vnd Weise / wie es bey jedem Rathhause vnd Herrschafft zum süglichsten wird erfunden werden / allewege von Viertel Jahren zu Viertel Jahren auch bey Gewissen einbracht / vnd beim General Steueramt abgegeben werden. Damit auch nicht Restanten gemacht werden dörfen / sollen die jenigen / welche das ihrige in dem angesetzten vnd benambten Schaktage nach Gewissen einzubringen vnd abzugeben sich säumig erfinden lassen / alsobald nach dessen verfließung den dritten theil des jenigen vermögens / welches sie hetten vergeben sollen / dem allgemeinen Lande verfallen seyn.

Als in gleichem auch die helffte des jenigen dem gemeinen Lande verfallen seyn soll / daß von jemanden in der Versteuerung vbergangē zuseyn / einigerley weise erfahrn werde möchte.

Damit aber auch die jenigen / so sich mit Schulden nehren müssen / wegen dieser des ausgelehenen Geldes Versteuerung nichts höher / als sonst dörfen beschwert werden / soll zugleich  
ein je

ein jeder / so baar ausgeliehen Geld verfleuret / auff dem gefess-  
ten Schachtage für denen dazu verordneten / nicht weniger bey  
seinen guten Gewissen / bezeugen vnd aussagen / daß er solche  
Steuer nicht auff den debitorem geschlagen: Für Eins:

Vnd hernach / daß er solch Gelde in nichts höher / dann auff  
6. pro cento genessen thue / oder weß mehrers darüber anneh-  
men wolle.

Würde sich aber Jemand betreten lassen / der vber 6. pro  
cento was annehmen / oder die versteuerung auff den debito-  
rem schlagen würde / der sol den dritten theil des Capitals dem  
gemeinen Lande verfallen sein.

Darumb auch die gewöhnliche Claulul in den Verschrei-  
bungen / den Creditorem in den Steuern von baaren Gel-  
dern schadlos zu halten / fortan ganz von vnkräften seyn / vnd  
in keinen Gerichts stellen drauff etwas erlanet oder gesprochen  
werden solle:

Darmit aber die jenigen / welche zu des gemeinen wesens be-  
förderung / vnd eillicher massenrelevirung der gemeinen Lan-  
des beschwerden / dem Vaterlande mit ihrem Gelde williglich  
dienen / ihrer Treue in etwas ergeßigkeit haben mögen / Ist in  
sonderheit statuiret worden / daß die jenigen Gelder / so in der  
Herren Fürsten vnd Stände General Steurampft allre-  
gelichen worden / oder noch dargeliehen werden mögen / von al-  
ler Steuer ganz exempt vnd befreuet seyn / vnd in nichts verges-  
ben / auch vber die gewöhnlichen Zinsen 6. pro cento , noch  
mit einem halben Thaler vom Hundert auff's Jahr höher ver-  
zinsset / vnd sonst dergleichen Verzinsung vber 6. pro cento  
als ob vermeldet niemanden zugelassen werden solle.

Wann aber einer mit einigerley Schuld beschaffet / vnd  
darneben Geld auff Interessen ausgehan / sollen die erweh-  
lichen Gegenschulden von den ausgeliehenen Geldern abge-  
zogen / vnd nicht vorgeben werden / Also auch wo sonst ausge-

kebene Gelder vntschuldig geworden/ daß daran weder Capital noch Interessen zugewarten/ solcher Versteuerung nicht vnterworfen sein.


Wann vns dann von tragenden Oberampts wegen inn allweg obligen wollen/ solchen der Herren Fürsten vnd Stände einhelligen wol berathschlagten Beschluß/ zu meinentliches wissenschaft zu bringen: Als gereicht hien. it an E. L. L. L. die Herren vnd Euch vnser güttliches Oberampts ermahnen/ vntd verordnung/ es wolle ein jeder Fürst/ Herr/ Standt vntd Amt/ an seinem ort ihme trewlich angelegen sein lassen/ ob solchem Beschluß/ mit gebührendem Ernst vnd Eysfer zuhalten/ denselben zu gehörigen execution zurichten/ vntd niemanden darwider was fürzunehmen zuverstaten/ förderlichst aber gute auffsicht vnd inspection zu haben/ daß mit sich ein jeder gegen dem gemeinen Vaterlande hietinnen in auffrechter Trewe erfinden lassen/ vntd allerhandt vnterschleiff mit Säumbnis/ vnterschlagung des vermögen/ vntgültigen Münzlieferung/ oder in ander wege/ so viel janner möglich/ verhalten bleiben möge: wollen vns auch zu jedermeintlich versehen/ wie bey dieser Anlage vntd Versteuerung niemandt/ weder hohes noch niedern/ Geistlichē noch Wellichen Standes verschonet wird/ dieselbe auch Reich vntd Armer erträglich/ vntd niemanden mit Billigkeit zu einiger Beschwer gereichen kan/ nit weniger auch aus vntvormeidentlicher necessitet zu etlicher massen bessern forebringung des gemeinen wesens/ gar nit aber/ daß sie extra casum necessitatis zu einiger Sequel vntd folge gezogen/ oder jemanden an seiner Freyhett vntd Privilegien nachtheiltig sein solle/ oder könne/ fürgenommen: Also ein jeder ihme die gegenwertige Noth vntd Gefahr/ wie sich ersheischt/ zu Herken gehen lassen/ sich der Zeit vntd vntvormeidentlichen Nothwendigkeit gerne accommodiren, vnt durch Vntwillen vntd Vntgedult/ die ohne dis beschwerde Läuften/ ihme selbst



selbst vnd andern nit schwerer vnd lasterhaffter machen / son-  
 dern vielmehr ihnen zu Gemüte ziehen / was vber all andere No-  
 th vnd Gefahr in nochbleibung oder fahrlässigen einbringung  
 solcher Steuer für schwere Angelegenheit / von dem nicht bes-  
 zahlten Kriegsvolck / dem gemeinen Lande zugezogen werden  
 würde; als wir dan vns auch keine zweiffel machen / wie der er-  
 klarte modus contribuendi, vnd dessen trewliche Einbrin-  
 gung auff eines jedwedern Christlichen Gewissen beruhet / sich  
 also ein jeder der grossen Wichtigkeit dieses so thewren Ban-  
 des / darüber ihme niemand aller Wele Gut belieben lassen sol-  
 le / jederzeit erinnern / vnd von aller Gefehrde vnd Unterschliß  
 desto mehr abzuhalten gefliessen sein / nicht weniger auch dessen  
 vorsichere halten werde / daß ein jeder hieran das jenige erhalte  
 was die gemeine Noth / das Vaterland erfordert / vnd zu vers-  
 hüttung vielem schweren vnd sonst besorglichen Unheils ge-  
 reiche. Vnd wir seind dabey E. L. L. L. den Herren vnd  
 Euch mit freundlichen angenehmen Diensten / im Freunds-  
 schafft / günstigen Willen / vnd Gnaden zu allem guten genezt  
 get. Datum Regnis / vnter vnserm hier auff gedruckten  
 Fürstlichen Cansley Secret den 6. Januarii,  
 Anno 1621.



234


 Ir Kayserliche der Statt Bresl<sup>aw</sup>  
 law / von Königlichem Gewalt zu Böh<sup>men</sup>  
 men / Haltende vnd Vorwaltende die  
 Hauptmanschaft Breslawische Für<sup>stenthums</sup>  
 stenthums / Neumärcktschen vnd Namslischen  
 Reichbilder / Bekennen vnd thun kundt öffentlich  
 hiermit vor jedermänniglich / daß von dem Durch<sup>leuchtigen</sup>  
 leuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /  
 Herrn Johann Christian / Herzogen in Schlesi<sup>en</sup>  
 en / zur Regnitz vnd Brieg / Obristen Hauptman  
 in Ober vnd Nieder Schlesien / Uns ein Ober<sup>ampts</sup>  
 ampts Patent dieses was von den Herren Fürsten  
 vnd Ständen in Schlesien / wegen ergeblicher  
 Geldmittel zu contentirung der Soldatesca ben vo<sup>riger</sup>  
 riger Zusammenkunft geschlossen worden / betref<sup>fende</sup>  
 fende / zugebracht worden. Alldieweil es dann der  
 höchsten Nothdurfft / daß solchem / so dem allgemei<sup>nen</sup>  
 nen Vaterlande zum besten gemeinet / gebührlich  
 nachgelebet werde. So habē wir dasselbte zu män<sup>nigliches</sup>  
 nigliches wissenschaft vnd nachricht in Druck  
 vmbfertigen vnd hiemit publiciren lassen wollen.  
 Vnd lautet gedachtes Patent von Wort zu Wort  
 wie obstehet. Zu Vrkundt haben wir vnser der  
 Stadt Insiegel hierauff drucken lassen. Ges<sup>chehen</sup>  
 chen den achtzehenden Januarii im  
 1621. Jahre.

## IV.

Proposition/ so der Graf von Hohenloe  
als Königlicher Gesandter bey dem Churfür-  
sten zu Sachsen angebracht.

**D**ie Königl. Majest. in Böhmen/ie. Mein  
gnädiger Herr/ lassen Durchläuchtigster / Hochge-  
borner Churfürst vnd Herz / E. Churfürstl. Gnaden  
dero freundlichen Gruß neben Bündschung von Gott eines  
glückseligen Newen Jahrs / Dienst vnd alles Guts vnd dar-  
neben anmelden / Sie machten inen keinen zweiffel / es würden  
E. Churfürstl. Gnaden auß irer Majestät gethanen schriftelt-  
chen vnd durch offenen Truckens liecht gegebenen Declara-  
tion vernommen haben / auß was erheblichen Ursachen sie  
sich der Cron Böhmeinen Regierung sampt dero gehörenden  
Landen unterzogen / vnd daß sie gar nicht sich darzu getrun-  
gen / viel weniger vor ergangener Wahl / vnd bis von dessel-  
ben Königreichs Ständen ihrer Majest. avisirt worden des-  
sen Wissenschaft getragen / daher es für einen Beruff vnd  
sonderliche Schickung Gottes geachtet / darumb sich desto es  
her dazu bewegen lassen / damit solche Cron nit in andere Hän-  
de gefallen / dardurch dem Röm. Reich allerley vngelegenheit  
zugezogen vnd erwachsen mögen / Für Eins.

Fürs ander / daß die Evangelische Religion in solchem Kö-  
nigreich vnd Landen erhalten / bey irer hergebrachten Freyhelt  
verbleiben.

Zum dritten / daß das Churfürstenthumb nicht zu einem  
Erbe wie es durch einig Contract dem König in Spanien über-  
geben

E

geben

geben zu merklichem Præjudiz des Churfürstl. Collegii gemacht.

Zum vierdeen/dz die freye Kay. Wahl künfftig in die Hand der wegen der Majora gezogen / damit dem Röm. Reich / vnd sonderlich den Evangelischen Churfürsten vnd dero Länder vnwiderbringlichen servitue auff den Hals wachsen möge / dahero Ihre Königl. May. in gänzlichlicher Hoffnung gestanden / es würden die Evangel. Churfürsten vnd Stände ihnen nicht allein dasselbe belieben lassen / sondern sie auch darneben handzuhaben gemeinet seyn / dann da etwas dieses Orts were vom Gegentheil prætendiret worden / daß solche vermittelts der samptlichen Reichs Stände / interposition hette mögen durch rechtliche vnd gütliche Tractation accommodiret vnd bezugetet worden / Inmassen sich Ihre Majestät ablezett dahin erbötig gemacht / aber vergeblich / sondern thue sich der Gegentheil durch Hülff Spanten Außländischer vnd im Reich der Papistischen Ligæ zugethanen Potentaten / dermassen gestärcket / daß Ihre Majestät gezwungen worden / die Noht gezwungene defension in die Hand zu nehmen / nichts desto weniger aber jederzeit begierig gewesen / wie die Sachen zu gütlicher tractation hettten kommen mögen / meine wenige Person zu E. Churfürstl. Gnaden nicht allein abzufertigen / sondern dieweil sichs mit dem sicher Gleidte etwas verzogen / vnd die Fürsten vnd Stände in Schlesien inmittelst eine Zusammentunfft gehalten / dieselbe dahero zu disponiren / daß sie ebener gestalt eine Absendung zu Ewer Churfürstl. Gnaden schicken.

Ist hterauff ihrer Majest. ganz freundlich bitten / ob ihre Churf. Gn. ihnen gefallen wollen / Mittel vorzuschlagen / dadurch obberürten Gefährlichkeiten gesteuert / das H. Römische Reich sampt seinen Gliedmassen inn gutem ruhigen Stande erhalten / J. May. benebens dero Befreunden vnd Zugesagten

nen

men/diejenige abgenommene Güter widerumb restituiren  
 des zugefügten Schadens ergetet/ein general amnyftia aller  
 fetts gegeben/den Gravaminibus im Reich abgeholfen/das  
 liberum Religionis exercitium erhalten/das Churfürs  
 tenthumb Böhmen bey der freyen Wahl gelassen/dasselbe  
 Königreich sampt den incorporirten Ländern/Religions  
 und Propphan Freyheiten restabiliret vnd confirmiret;  
 das Königreich Ungarn in solcher Observanz gehalten/das  
 mit nit desperation, vñ bey derselbigē schädliche Consequenzē  
 causirt/das Königreich Poln der gestalt möchte in obacht ge  
 nommen werden/damit dasselbe nit in Gefahr gesetzt / vnd das  
 Röm. Reich auch ander Christlich Länder dahero schaden lei  
 den möchten.

Zu Behelff aber solcher Tractation / vñnd damit sie desto  
 flüglicher vnd besser iren fortgang haben möge/were vñnd meh  
 rer Sicherheit willen ein Stillstand aller Orten ein par Mo  
 nat also bald anzustellen vñnd ins Werck zutreiben / seynd ihre  
 Majest. erbotis zu solchem iesterzehlen auff vorgenommenem  
 Vorschlag E. Churfürstl. Gn. nach möglichkeit / was ohne  
 verletzung gutes Namens vnd wolhergebrachter Reputation  
 geschehen kan / sich dermassen zu accommodiren, daß Ewer  
 Churfürstl. Gn. als ein Evangelischer Churfürst vñnd Herz  
 gerne vor andern gönnen vnd anvertrauen / da auch E. Chur  
 fürstl. Gn. vnter andern ferner information anzuführen gnä  
 digst begerē / solle dasselbe nach Möglichkeit von mir vnterthä  
 nigst verrichtet werden.

Welches Ewer Churfürstliche Gn. auß habenden Befelch  
 ich vorbringen / vñnd derselben mich zu beharlichen Churfürstl.  
 Gnaden bengelegt / Christliches Blut vergiessen præcavirt,  
 die Länder vor der verderblichen Enervirung vñnd Aussau  
 gung der darinnen gelegten Kriegsarmee verschonet verbleibe /

E ij Ge

Gestalt durch meine wenige Person Sie vor gehaltenem Landt-  
 tage von Prag auß E. Churfürst. Gn. zuschreiben lassen / ar-  
 ber es dazumal keinen Fortgang haben wollen / hernachmals  
 bey Pilsen widerumb an Herzog in Böhern schriftlich / vnd  
 durch den Obristen Leutenant Schlemmersdorff mündelich  
 anbringen / auch vmb persönliche Conferenz darmit die  
 Sachen desto besser zu wege zurichten / anzuhalten befohlen /  
 aber es ist auch verdröben / da dann hernach das vnglückselige  
 Treffen bey Prag / durch G. Stees Heimsuchung vnd zum  
 theil der Soldaten vbel halten dahin gedien / daß Ihre May.  
 Volck weichen müssen / vnd wie es in allen weltlichen Sachen  
 pfleget zuzugehen / so ist auch das Kriegswesen dem Glück vnd  
 Vnglück vnterworffen / jedoch mit Hülff Gottes vnd Bey-  
 stand Ihre May. Verwandten vnd Befreu. den / solches zu  
 repariren vnd sich widerumb in Bereitschafft zusehen Geles-  
 genheit haben werden.

Nichts desto weniger aber das Röm. Reich so wol das Kö-  
 nigreich Böhmen sampt darein gehörigen Ländern / je länger  
 je mehr in die gänzlich ruinam gestürzet / die Cron Ungarn  
 sampt andern Landen dardurch in die eufferst desperation  
 gerathen / vnd also (daß Gott gnädig abwenden wolle) einem  
 Dritten leichtlich in die Hände fallen möchte / Inmassen mit  
 dem Königreich Polen / welches nun zum dritten mal Nider-  
 lag erlitten / bereit ein starcker Anfang gemacht / vnd der Tür-  
 ckische Kayser künfftigen Frühling in der Person mit seiner euf-  
 sersten Macht dar auß zu rucken entschlossen seyn solle / dannens-  
 hero solch Königreich & per cōsequens das Römisch Reich  
 Teutscher Nation in der höchsten Gefahr stehen / in Ansehung  
 man an keinem Ort in verstossung guter Correspondenz / da  
 weas Salvirung der Landen ziemlicher Krieg im Reich mit  
 Mitteln versehen / einem solchen mächtigen Feinde zu resisti-  
 ren, zu geschweigen / daß htergegen die Catholische auff ihrer  
 seiten

Seiten genzlich entschlossen/die Evangelische Religion zu ex-  
 tirpiren vnd hergegen die Spanische inquisition einzuführen/  
 durch welches Gubernio alle Churfürsten vnd Ständ  
 des Reichs so wol andere Königreich vnd Länder/ hergebracht  
 te reputation Privilegien vnd Immuniteten genzlich vnter-  
 trucket vnd beraubet würden aus diesem allem seindt ihre  
 M. bewogen worden ihrer Churfürst. Gn. htermit zuersehen/  
 welches ich vnterthenigst recommendiren will/ verbleib  
 htermit. zc.

E. Churfürstl. Gn.  
 vnterthenigster.

Georg Friederich  
 Graf von hohlenlohen.



V.

## Chur Sächsische Resolution dem Chur- pfälzischen Abgesandten ertheilt.

**D**er Durchleuchtigste/ Hochgeborne Fürst vnd Herz/  
 Herz Johann/Georg/ Herzog zu Sachsen/Sülch/  
 Cleve vnd Berg/des H. Röm. Reichs Erzmarschald  
 vnd Churfürst/zc. laß dem Churfürst. Pfälzischen Abgesand-  
 ten/ dem Wolgebornen Herrn Georg Friederichen/ Grafen zu  
 Hohenloe vnd Langenberg/zc. auff desselben An/ vnd Für-  
 bringen/ nachfolgenden Bescheidt ertheilen/ Das nemlich  
 höchstgedachter ihre Churfürstl. Gn. zu Sachsen nicht gemein-  
 lich entschlossen/ mit Chur Pfälzes Churfürstl. Gn. in  
 einig disputat sich zubegeben/ wegen der Motiven vnd Ur-  
 sachen/ die Chur Pfälzens Churfürstl. Gn. zu annehmung

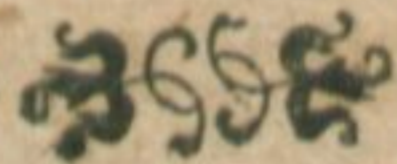
E ij der

der Regierung des Königreichs Böhmen vnd incorporirtem  
 Länder bewogen haben sollen/ alldieweil J. Churfürstl. Gn. zu  
 Sachsen/ das Böhmisches vbel procedere von anfang bis  
 hiehero niemals beliebet noch gut geheissen/ Chur Pfaltzens  
 Churfürstl. Gn. die nichtige angetragene/ vnd von der Röm.  
 Kayf. auch in Hungarn vnd Böhmen Königl. May. cassirte  
 Wahl trewlich/ neben andern vornehmen Chur. vnd Fürsten  
 widerrathen/ vnd die angezogene Motiven vnd Ursachen  
 der Wichtigkeit vnd Importantz niemals befunden/ das sie  
 seiner Churfürstl. Gn. oder andere friedfertige vnd höchstge-  
 meine Kayf. vnd Kön. May. wol affectionirte Stände zu et-  
 nem Beyfall vnd Assistentz herten bewegen vnd persuadi-  
 ren können/ inmassen dann auch fast alle des H. Röm. Reichs  
 Stände/ entweder der Kayf. vnd Königl. May. trewlich bey-  
 stand geleist/ oder sonst sich neutral erwiegen/ vnd des Böhmi-  
 schen Unwesens nicht annehmen wollen/ in Erwägung/ das  
 diejenigen/ von welchen solche nichtige vnd cassirte Wahl  
 herrühret/ weder zur rejection noch election einigen Bes-  
 ruff gehabt/ im Königreich Böhmen kein Sedis vacanz/  
 sondern dasselbe vielmehr mit der jetzigen Römischen Kayser-  
 lichen vnd Königl. Majest. als einem erwehleten/ gekrönten/  
 gesalbten vnd beleydeten König versehen gewesen/ vnd daher  
 zu der vorgenommenen Rejection vnd Wahl/ ohne Verles-  
 ung derer hohen vnd schweren geleisteten Pflichten/ vnd Ge-  
 wissen nicht kommen vnd gelangen können/ herten demnach  
 höchst J. Churf. G. zu Sachsen nichts höhers gewünscht/ als  
 dz Chur Pfaltzens Churf. G. sich in das Böhmisches Unwesen  
 nicht gemische/ die Römische Kayserliche vnd Königl. May.  
 in deroselben von G. Die/ Rechts vnd Billigkeit wegen zuste-  
 henden Königreich vnd Ländern vnperurbirt gelassen/ vnd  
 aller trewer Freunde Kayf. die es mit Chur Pfaltzens Chur-  
 fürstliche Gnaden vnd deroselben Land vnd Leuten trewlich  
 vnd



vnd gut gemeynet / gefolget / dieweil Chur Pfaltz Chur  
 fürstl. Gn. ein anders gefallen / so haben seine Churfürstl. Gn.  
 zu Sachsen vnd andere trew enfferige Stände es auch gesehe-  
 hen lassen / vnd den Ausgang G. D. vnd der Zeit befehlen  
 müssen / vnter dessen aber nichts desto weniger bey der Kayser-  
 lichen vnd Königlichem Majest. getrew verblieben / and der os-  
 selben inn ihren zugestandenen Trübsalen / so viel möglich vnt-  
 ter die Arm gegriffen / bis der Allmächtige / gütige G. D. E.  
 Genad verliehen / daß durch die ansehnliche vnd herliche er-  
 langte Pragerische Victori, die Sach zu einem solchen stand  
 kommen vnd gerahen / darinnen sie sich anjeko befinden / vnd  
 also männiglich ab eventu fundtbar worden / daß der ge-  
 rechte G. D. E. / der gerechten Sach beigestanden / vnd über  
 der Obrigkeit / als seiner Ordnung woll gehalten / vnd dies  
 selbe geehret vnd respectiret haben. Seine Churfürstliche  
 Gnaden zu Sachsen bekennen zwar / daß das Römische Reich  
 nicht inn wenig Gefahr gesetzt / vnd bey solcher Gelegenheit  
 dem Türken leicht Thür vnd Thor könne geöffnet werden /  
 sein lang vorgehabtes Intent zu Werck zu richten / vnd der  
 jentigen Länder sich zu bemächtigen / so jedes mal für eine Vor-  
 maner des Römischen Reichs gehalten worden / sie lassen aber  
 die jentigen / so darzu Ursach vnd Anleitung geben / vnd bey  
 welchen kein flehen / bitten / anermahnen vnd erbitthen ge-  
 holffen / verantworten / ires theils seyn sie genugsam versichert /  
 daß sie darzu die geringste Ursach nicht gegeben / sondern lies-  
 ber es anders gesehen hetten / wann nur die folge vorhanden ge-  
 wesen / vnd die Begierde zu herrschen / vnd anderer Länder sich  
 zu impatroniren, guten vnd nuzlichen Consiliis nicht were  
 vor gezogen worden / es achten auch seine Churf. G. darvor / daß  
 es numehr zu spat bey den jentigen Raht vnd Mittel zu suchen /  
 welche jedesmal dz ganze werck improbirt, vñ der guldünckē  
 vnd

vnd erwerkhige Erinnerung hindan gesetzt vnd in Binde ge-  
 schlagen worden/ Ihre Churfürstl. Gnaden zu Sachsen sehen  
 vnd wissen auch kein anders Mittel zu erdencken oder zu finden/  
 dadurch diesem Unwesen abzuhelffen/ vñ zu einẽ ruhigen friedli-  
 chen Stand zugelange / als dz Chur Pfälzens Churf. G. sich  
 vorthin aller Feindseligkeiten/ gegen der Kay. vnd Kön. May.  
 zustehende Königreich vnd Länder vnser tur birt lasse/ derselben  
 sich gänzlich begeben vnd verzette/ die Ihrer Kay. vnd Königl.  
 May. submittire / vmb Verzehung der hohen Verlesung  
 vnterthänigst bitte / vñ nichts mehrers / dann Kay. vñ  
 Königl. Gn. suche vnd begere / vñ derselben mit Gedulde er-  
 warte / dann solte solches nicht geschehen/ sondern man weitere  
 Ungelegenheiten/ Verheer. vñ Verwüstung der Länder vñ  
 Blutvergiessen causiren wolte / dörffte das jenige erfolgen/  
 vñ zu Berck gerichtet werden / welches Chur Pfälzens  
 Churf. Gn. vielleicht nicht vermeynen: vñ derselben Pers-  
 son/ Land vñ Leuten hochnachtheilig seyn würde: Dann ein-  
 mal man dahin resolvirt, die von Gott gegebene vñ verlie-  
 hene Victoriam ohne verzögerung zu prosequirn, alles fer-  
 ner bevorstehende Unheil von den erlangten Königreichen vñ  
 Landen/ auch dem ganzen H. Römischen Reich abzuwenden/  
 vñ dahin zu trachten/ wie dem Türcken vñ seinem Anhang  
 die eröffnete Thor vñ Thür wider zu sperren / vñ dem gelieb-  
 ten Vaterland anrohende Unheil zuvorkommen / vñ ver-  
 bleiben ire Churf. G. zu Sachsen dem Churfürst. Pfälzischen  
 Abgesandten mit Gnaden bewogen. Signatum Dres-  
 den den 11. Januarii Anno 1621.



VI. No



## VI.

## Articul.

**Darauff der Herrn Fürsten vnd Ständ  
in Schlesien wegen der Kayf. vnd Königl. May.  
begerte accommodation, vnnnd des Churfürsten von  
Sachsen/gegen erbietung bestehen vnd berus  
hen soll.**

1. Werden Fürsten vnd Stende/ in Schlesien erkleren/das  
sie zu viel gethan / in deme sie sich wider die Röm. Kayf. vnnnd  
Königl. Mayest. als den Obersten Herrn in Schlesien auff  
gelehnet.
2. Dahero vmb verzeihung/ vnd perdon an zu suchen vnd  
zu bitten.
3. Darben anerbietung machen / das Fürsten vnd Stände  
ihrer Kayf. vnd Königl. May. vor dero rechten erwehlten/ges  
krönten gesalbten König vnd Herrn erkennen/ ehren vnd allen  
schuldigen gehorsamb leisten wollen.
4. Vnd solches mit erneuerung vortiger Pflicht bestetigen.
5. Auch die Catholische eben den irigen/ruhig bleiben lassen.
6. Der Kayserl. vnnnd Königl. Mayest. zu bezahlung dero  
Kriegs vnd 5 Thonnen Colis zu bewilligen.
7. Vnd en' lichen/das mit andern Ländern auff's neu  
auff gerichtten confederation mit Buge. Ober vnd Nieder  
Oesterreich so wol in Siebenburgen/ sich verzeihen/vnd dero  
selben renunciren sollen.

**Dargegen wirdt der Churfürst von Sach  
sen versprechen.**

1. Die Fürsten vnd Stende anstatt / vnnnd von wegen der  
D Kayf.

Kaysrl. vnd Königl. May. inhalts der Commissarien zu gnaden auff vnd an zu ehmen.

Zum 2. beyhöchst gegachter Kaysrl. vnd Königl. May. vmb Perdon zu bitten.

Zum 3. vnd dann rreuerung der Confirmation des Mayestatsbrieffs/der Privilegien vnd immuniteten zu wegen zu bringen

Zum 4. So wol daran zu seyn/wenn obiges mit d accom-  
modation alles erfolgt/ vnd Fürsten vnd Ständt ihr Volk  
betrengt/ noch belegt werden solle.

Zum 5. hierüber versprechen ihr Churfürstl. Gn. wann  
Fürsten vnd Ständ/wegen der reinen wahren/ vnverfälschten  
Religion / wie dieselb in der Propheten vnd Aposteln Schrift-  
ten vnd in der vngewenderten Augspurgischen Confession/ so  
Anno 1530. Carolo quinto vbergeben/ begriffen/ feindsel-  
lig bekriegt werden sollte/ alsdann sein Churfürstl. Gn. ange-  
deute Religion schätzen vnd defendiren wolten/ &c.



## VII.

**Juramentum/welchs die Böhymischen  
Stände/Dem Herzogen in Bayern wegen der  
Kaysl. Mayst. leisten müssen.**

**N**ach dem die Stände / Herren Ritter vnd vom Adel in  
diesem Königreich Böhem gegē dem Durchleuchtig-  
sten Fürsten vñ Herrn Herrn Maximiliano, Herzogen  
in Bayern als von ihrer Kaysl. Mayst. wolher ordneten vñ  
hochansehnlichen Commissario, in ihren nahmen/ vnd von  
sich selbst / wie auch an statt ihrer Unterthanen/ vnd deren die  
sich gutw.lich wegen der huldigung erkläret haben / da sie in  
der sachen/darinnen sie sich bishero/wider ire Kay. May. Kaysl.  
Ferdi-

Ferdinandum den andern/ als ihren rechten succedirend  
 gekrönten vnd gesalbten König/ vnrechtmessig auffgeleint/  
 ganz vnrecht gethan haben/ herentgegen aber vnd künfftig/  
 keinen andern vor ihren rechten/ Natürlichen Könige vnd  
 Herrn/ als allerhöchstdachte ihre Kayserl. vnd Königl.  
 Mayest. erkennen wollen/ welche ihre Erklärung sie mit leib  
 lichem Tode zu besetzen/ sich vnterthänigst erbieten/ vnd sol  
 ches offtgedachte ihre Fürstliche Durchleuchtliche im nahe  
 men ihr Kayserl. Mayest. die Huldigung vnd Eidpflicht/  
 auff ein Interim, bis von ihr Kayserl. May. deswegen fer  
 ner verordnung beschicht gnädigst auffgenommen/ darauff  
 sie wie gedacht Interims weise gebührlicher massen schuldig  
 set/ angelobt vnd geschworen/ dem Allerdurchleuchtigsten  
 Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Ferdinando  
 dem andern dis nahmens als jetzige Röm. Key. auch zu Hun  
 gern vnd Böhheim Königl. May. für ihren Rechten/ einigen  
 Böhmisschen König vnd Herrn zu halten/ zu haben vnd zu er  
 kennen/ auch allein demselben vnd sonst keinem andern getrew/  
 gehorsamb vnd gewertig zu seyn/ zu welchem end dann Allers  
 höchstgedachte ihre Kayserl. vnd Königl. May. aus vollkommener  
 Kayserl. vnd Königl. Macht vnd Gewalt alle die Tude/ Ges  
 löb vnd Verbündnisse/ welche deme zu wider vor diesem mit  
 einem andern vorgangen/ allerdinge ganz vnd gründlich cas  
 sirt vnd auffgehört/ auch null vnd nichtig seyn sollen/ kräfte  
 dessen allen sie auch sampt vnd sonders/ alle solche Tude/ Ges  
 löb vnd Verbündnisse/ welcher gestalt/ wie vnd gegen we  
 me dieselben zuvor auffgerichtet/ in bester beständtlicher Form  
 Rechtens als solches m̄er seyn oder erdacht werden mag/ hies  
 mit widerrufen vnd widersprechen/ auch zu mehrer versiche  
 rung solches widersprechens vnd hergegen leistender schuldige  
 Gehorsam mit ihrer verfertigung/ vnd eigenen Hand vn  
 unterschribten hochgedachte J. B. D. als Kay. Commissario einen  
 D ij auff

en zu

Ray.

n des

u we

om-

Bols

wann

chten

hriff

on/ so

indes

ange

✿

hen

der

del in

chtig

rogen

vnd

d von

ren die

sie in

Kays

ferdi-

auffrichtigen Revers in vier und zwanzig Sündt vbergeben/  
 Nachmaln dabey gelobene vnnnd versprechende / hinfüro der  
 Röm Kay. auch zu Hungern vnd Böhem Königl. Mayest.  
 Ferdinando dem andern solche schuldige trew vnd gehorsam/  
 standthaffe vnd beharrlich zu lissen / wie Ehrliebende getrewe  
 Ständt vnd Vnterthanen ihrem rechten König vnd Herrn  
 zuerzeitigen vor Gott vnd vor der Welt zuthun schuldig sein.  
 Actum in der Königl.ichen Hauptstat Prag den 3. tag No-  
 vembris Anno 1620.

## Abdt.

Allen dem jenigen was vns anjeko fürgelesen  
 ist worden / das haben wir alle sämptlich wol ver-  
 standen / versprochen / geloben vnd zusagen / Deme  
 auch trewlich vnnnd gehorsamlich nachzukommen /  
 Das helffe vns Gott der Allmechtige / vnd das hei-  
 lige Evangelium ꝛc.



## VIII.

Verzeichnuß der jenigen Herrn vnnnd  
 Officierer so in dem Bayrischen Kriegsleger  
 gestorben vnd vmbkommen.

Cammer Herren.

Herz Graf von Hohenzollern Bistthumb zu  
 Straubing.

Herz

Herz Alexander von Haslang Obrister vnd  
 Feldmarschalck.

Herz Graf von Wartenberg General Obri-  
 ster Leuttenant.

Herz N. von Gumpenberg.

Herz Wilhelm von Hohenrechberg Fr.

Herz Föhlm von Frickenhausen Fr.

Herz von Preysing Truckfäß.

Herz Bernhard von Gumpenberg Truckfäß.

Herz Hans Haimeran von Elosen Truckfäß.

Herz Modini Fr.

Herz von Haimhausen Obrister vnd geheimer  
 Rath.

Herz Albrecht von Lerchenfeld Cammerrath.

Herz Püttner Hofrath.

Herz von Schwabach Regiments Rath zu  
 Burckhausen.

Herz Hundt Truckfäß.

Herz Fraißlich Cammerrath.

Herz Bruckhacher Cankler.

Herz Kirchmair Cammerrath.

Ein Junger Herz Crivelli von Rohm.

Herz Bonaventura über die Fünff Leibquardi.  
 Leuttenant.

Herz Minutius von Benedig Edelknab.

Herz Kahigeat. Edelknab.

D iij

Herz

Herr Atinus Edelknab.

Herr Christoff von Berghonen Cammerer  
Cammerdiener.

Herr Falckhamer.

Herr Fasolt.

Herr Glattso.

Von Haltenberg.

Schneberger.

Creutzmüller.

Mändel.

Canzley:

Hollmanr.

2. Canzelisten von Straubingen.

Kellermeister.

Postmeister.

Balthasar Silber Cammerer.

3. Trabanten.

Futterschreiber.

3. Carbiner.

4. Läggenen.

2. Trommeter.

Beidt Apoteccher.

Geheimer Canzleykott.

2. Geheimer Canzley Fuhrleute

Wagenheber.

Doct. der Stadt Brauna.

Vnd in die 200. Herndiener darunter vil Edels  
leut so von den Böhmen abgefallen/ gewesen.

Vnd



Vnd biß dahero noch restierende francke theil  
auff den Todt ligent.

Herzog von Tesche.

Herz von Preysing Bisthumb zu Landshuett.

Herz Cammer President Eisenhamer / ist todt.

Herz von Knöringen Zahlmeister / ist todt.

Herz von Binkennau Cammerer.

Herz Kurk Mundschent.

Herz Kueleben Trucksaß.

Herz Dietrich Mändel Cammerrath.

Herz Gerold Lahn Rath vnd Proviandmeister.

Herz Pflügel Cammerrath.

Herz D. Scheilin Landschafft Medicus.

Herz Seehofer Hofraths Secretari.

Ein Herz Contralohr.

Der Edel Knaben Præceptor.

3. Laggenen.

Drommeter. Der Wilhelm / der Sebastian  
vnd Dominico.

3. Trabanten. 3. Corbiner.

Welche biß dahero auff den 10. Decemb. todt  
franck gelegen / darunter aber theils schon gestor-  
ben sindt / vnd sind noch hernach sehr viel er-  
francket vnd gestorben.

Copia des Schreibens / so König Fridericus an den Allen Herrn Grafen von Thurn  
gethan hat.

**J**eder Graf / wir haben ewer Schreiben von 10. ditz Scy-  
loveteri empfangen: daraus Ungern vernommen die  
Idifobediencz, der Mährischen Soldadesca / vnd daß  
sie mehr auff ihren Geitz als ihre Ehre sehen / allhier liessen sich  
die Sachen wol an vnd schicket man sich zur defension vnd  
ansehnlichen mitteln / so kommet der bericht / daß mehrentheils  
die Mährischen Ständ zu wider ihrer Pflicht / vnd so deiner  
geschwornen Confoederation siemicht allein in tractat / mit  
dem Feinde einlassen / sondern sich genzlich dem ergeben vnd  
gnade suchen wollen: Wie vns nun solches vnterantwortlich  
ches vornehmen vnterhofft vorkommen / als werden sie die frucht  
solcher Præcipitanz zu seiner zeit finden / wir befehlen es dem  
Allmächtigen / vnd nehmen in gedult an die Straff so er vns  
zugeschickt / der wolle alles zu seiner Ehren vnd seiner glaubigen  
gnaden außschlagen lassen.

Was sonst Ewer Gemählin vnd Sohn belanget / mit  
gönnen wir ihnen ihr Glück nicht / lassen zu ihrer verantwor-  
tung gestellt seyn das jentge so vorgegangen / wir haben vns zu Bö-  
heim vnd Mähren nicht getrungen / hetten vns wol vff vnsern  
Erbländern Contentiren können / haben aber allem mit jr er-  
suchen hindan gesetzt / vnd vns ihrer nach allem vnsern vermö-  
gen treulichen angenommen / nun empfangen wie den danck /  
daß sie sich absonderlich / in tractat einlassen / vnd nach dem  
wir das vnserige ihrent wegen außgesetzt verlassen / vnd sich  
einem andern vntergeben / ob nun solches rühmlich vnd Ehrlich /  
laß

lassen wir die ganze Welt vrtheilen/kein Geth noch Ehrgeth  
 hat vns in Böhheim gebracht / kein armuth vnd elendt soll vns  
 von vnserm Gott abtrünnig machen / noch etwas wider Ehr  
 vnd gewissen thun lassen/ befehlen vns hiemit in des Allmecht  
 igen schutz / vnd verbleiben euch in gnaden bewogen. Datum  
 Preßlaw den 12. Decemb. stilo veteri Anno 1620.

Fridericus König



X.

Copen Schreibens/welches der Bethleh  
 hemb Gabor/ an die Ständt in Mähren/ sub  
 dato 8. Jenner 1621. gethan.

Gabriel Bethlehemb.

**D**as ein Land oder Provinz / so sich des Christlichen  
 Namens/rühmet/also vnerhörter weis/wider Gott/  
 vnd andern Christlichen Potentaten Königreichen/  
 vnd Ländern/ gethane hohe/ Aydspflicht / so ganz ohne rechtes  
 messige/ vnd erhebliche ursachē/ mit dergleichē Aydbrüchtigen/  
 vnd weder vor Gott/ noch der Welt/ zu ewigen zeiten/ veran  
 wortlichen thaten/ sich beflecken/ vnausleschlichen Hohn/vnd  
 Spott/ auff sich/ vnd seine liebe posteritet laden würde/ oder  
 solte/ wie nemlich/ Ihr/meistenthails Stende/des Marggraf:  
 Mähren gethan/ in dem Ihr euch ewers getreuen Aydts / das  
 mit ihe dem heiligen Werck der confederation verbun  
 den/ vnd obligirt sent / nicht allein vorsehlich/ ergeben/ dem  
 Feind Thür vnd Thor eröffnet/ ihn an: vnd eingenommen/son  
 dern was noch mehr / schon albereit / mit darstreckung/ Geldt:  
 vnd Volck hülff/ wider vns stercken thut/ das hetten wir/ vnd

✠

einies

ein jedes Christliebendes Herz nimmermehr glauben/viel wei-  
 niger hoffen können / vnd kompt vns diß/ vmb desto mehr vns  
 billich / vnd vnchristlich für / daß ihr / vngeacht vnser grossen  
 Trew/ so wir zur assistenz / hetten zu ewren/vnd all der Ewrt-  
 gen / cussersten vnd letzten/ Vbelstand/ vnd höchster gefahr /  
 mit vnserer ansehllichen hülff getrüßet/ in dem wir euch/ aus des  
 Feinds rachen/ darinn ihr allbereit alle gesteckt/ befreyet/ erledig-  
 get / vnd ihn aus ewerm Land/ ganz vnd gar heraus gebracht  
 haben/ daß ihr spöttlich vns/ vnd diese Löbliche Nation / mit  
 überzehlen vielem vbel/ jeso also abdankt / aber das bleibe also  
 hierbey/ wir können anders nicht abnehmen/ als es müsse euch/  
 an verstandigen Leuten gemangelt haben / so etwan weiters  
 gedencken / vnd vns künfftig / weißlich in obacht zunehmen  
 qualificirt weren gewesen / etwan hette das vnheil / nimmer-  
 mehr so weit eingerissen/ wie jeso geschicht/ wie dem allem/ mö-  
 get ihr Gott wohl täglich / fleißig anrufen / damit der Fried/  
 zwischen ihr Kayf. May. vnd diesem Königr. möchte wol ab-  
 gehen / vnd ehstes geschlossen werden / dann wo diß nicht ge-  
 schicht/ solt ihr inner wenig tagen wol erfahren/ was Ayrbruch/  
 vnd meynend mit sich bringt/ dessen wir euch gewiß versichern/  
 vnd hier inn nicht mehrers schreiben wollen/ diß vnser schreiben/  
 geschicht einig aus dieser vrsachen / wegen der 2. Fähnlein  
 Knecht / so vns auff Preßburg zugeschickt worden / vnd biß  
 dato sich rühmlich/trew/vnd fleißig/ als ehrliche / tapffere/vnd  
 mannhaffte Soldaen erzeitge / vnd brauchen lassen/sich auch  
 noch bey vns allhier auffhalten/in die 21. Monatsold/bey euch  
 ausstendig haben/ auch deswegen grosse Noth/ vnd Kummer  
 leiden müssen / als ersuchen wir euch gnädigst / daß ihr mit ih-  
 nen wegen solcher schuld/je ehe/je besser abkommet/ewre com-  
 mits: mit Gelde absendet / die mit ihnen ein accord, wegen  
 ausstendigen Rests / treffen / sie zahlen vnd nach löblichem  
 Kriegsgebrauch/abdanken lassen/ vmb ihr künfftige/vnd wei-  
 tere

ere bestallung / vnterhalte, vnnnd bezahlung / werden wir hinfür  
 ro / nach ihrer abdankung sorge tragen / beschicht diß von euch /  
 so mag es gute weeg haben / wo nicht / so wollen wir vnser e ganz  
 ke armada ins Marggrafthumb Wädhren schicken / vnd von  
 dannen doppelte soviel heraus bringen / vber diß restituiren / vnnnd  
 auff aller versambleten / conföderirten verordnung / so euch  
 Wahr: Stenden / vns zuerlegen anbefohlen / in die 17000.  
 vnd etlich 100. Thaler / welche wir / vns gleichfalls zuerlegen /  
 ehistes vnnnd gnädigst begehren / Endlich / haben wir / auff des  
 Herren Wilhelm von Escheredin / Land hauptmans / schriftfes  
 liches ersuchen / dem Obr: Ambass. an der Pforten / Hans  
 sen von Collin 2000. Thaler / zu Constantinopel darleihen  
 lassen / welche wir ebner massen / vnnns richtig zumachen gnäs  
 digst begehren / hierüber einer ehisten Resolution gewertig /  
 Datum in vnser Freyen Stadt Thürna / den 3. Januarii.  
 Anno 1621.

Gabriel Bethlehemb.

Johan Krauß.

SE N D E.



nc

10 3858 01

me



ULB Halle  
004 800 32X

3



1017







h. 35a, 5.

Sch

Acta vni  
mischen  
deren

- I. Erste P...
- sten vnd C...
- II. Ander l...
- Decemb. f...
- III. Paten...
- Ständen...
- wendig be...
- IV. Propo...
- der/ben de...
- V. Ehr-...
- den f. l. J...
- VI. Artic...
- gen der Re...
- dation, v...
- vnd beruh...
- VII. Juram...
- in Bayern...
- VIII. Berze...
- schen Kri...
- IX. Copen...
- Ehurnge...
- X. Copen...
- Mähren/...



and/

er Böh  
vnd an  
n ab,

lesischen Für  
slesier den 23.

Fürsten vnd  
für hochnoht

ztlicher Gesan  
n Abgesandten

Schlesien we  
te accommo  
etung bestehen

dem Herzogen

dem Bayeris

en Grafen von

die Stände in

V c  
3858

